



Tel: 0431-69677-72 / Sim

16.12.2011

Denkmalschutz

nach dem schleswig-holsteinischen Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale
(Denkmalschutzgesetz) vom 07. Juli 1958 (GVOBl.Schl.-H. S. 217)
in der Fassung vom 21. November 1996 (GVOBl.Schl.-H. S. 676),
zuletzt geändert durch Artikelgesetz vom 16. Dezember 2002 (GVOBl.Schl.-H. S. 268),
und den
Durchführungsvorschriften vom 13. August 2002 (Bl.MBWFK.Sch.-H. 2002, S. 573).

Die Pflasterstraße mit Lindenallee (Teilstück der "Kiel-Altonaer Chaussee"), Altonaer Straße in 24576 Bad Bramstedt

ist gemäß §§ 5 und 6 Denkmalschutzgesetz unter **Band M Blatt 88** in das Denkmalsbuch für die Kulturdenkmale aus geschichtlicher Zeit eingetragen worden und steht damit unter Denkmalschutz.

Die über 91 km lange Chaussee von Kiel nach Altona wurde 1830-1834 auf Befehl des dänischen Königs Friedrich VI. (1768-1839) gebaut, der damals im Herzogtum Holstein Landesherr war.

Die Kiel-Altonaer Chaussee war die erste große Kunststraße Schleswig-Holsteins, wenn man einmal von dem kurzen Straßenabschnitt am Pflingstberg in der Gemeinde Bösdorf im Kreis Plön absieht, der bereits 1825/26 angelegt wurde.

Als Kunststraße bezeichnet man eine mit fester Fahrbahndecke und technischem Unterbau versehene Landstraße, die ingenieurmäßig geplant wurde und daher deutlich geradliniger verlief als die alten Land- und Heerwege. Brauchte man mit der Postkutsche von Kiel nach Altona vor dem Ausbau noch ganze 16 Stunden, verkürzte sich die Reisezeit auf rd. 6 Stunden.

Das historische Pflaster aus blauem Basalt und schwarzem Granitkleinpflaster, das sich zwischen Sommerland und Achtern Bleek weitgehend noch erhalten hat, wurde 1926 eingebaut, wie die Jahreszahl im Pflaster bei der nördlichen Einfahrt belegt (Einmündung Achtern Bleek). Mit Einführung der Fernstraßen am 17. Januar 1932 wurde die Kiel-Altonaer Chaussee Teil der Fernstraße 4 Kiel - Nürnberg. Der Abschnitt der Altonaer Straße in Bad Bramstedt blieb erhalten, weil weiter östlich die Hamburger Straße als Umgehungsstraße neu gebaut wurde.

Die 6,50 m breite Fahrbahn ist zu beiden Seiten von rund 2 m breiten Banketten umgeben, auf denen in ca. 15 Meter Abstand, rund 60 Jahre alte Linden stehen.

Der erhaltene, rd. 500 Meter lange Abschnitt in der Altonaer Straße in Bad Bramstedt ist der längste, noch am besten erhaltene Abschnitt der ursprünglichen Kiel-Altonaer Chaussee und stellt daher aus geschichtlichen und städtebaulichen Gründen ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung dar.

Für alle Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer sowie sonst Verfügungsberechtigte sind folgende Bestimmungen maßgebend:

1. **Der Denkmalschutz umfasst den gesamten Straßenabschnitt mit historischem Pflaster und begleitender Lindenallee, wie die beigelegte Karte es darstellt.**
2. Für den unter 1. genannten Schutzgegenstand bedürfen gemäß § 9 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz folgende Maßnahmen der Genehmigung durch **die Landrätin des Kreises Segeberg, Untere Denkmalschutzbehörde:**
 - a) die Instandsetzung, die Veränderung und die Vernichtung des Kulturdenkmals; Bagatellarbeiten und kleine Routine-Reparaturarbeiten, die das Erscheinungsbild und die Bausubstanz nicht verändern, bleiben außer Betracht;
 - b) die Überführung des Kulturdenkmals an einen anderen Ort;
 - c) die Veränderung der Umgebung des Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, den Eindruck des Kulturdenkmals wesentlich zu beeinträchtigen.

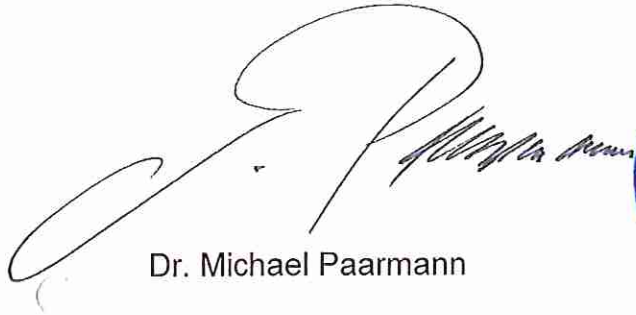
Soweit zur Durchführung des Denkmalschutzes erforderlich, ist den Denkmalschutzbehörden die Besichtigung des Kulturdenkmals zu gestatten und ihnen Auskunft zu erteilen. Das Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde sind von Gefährdungen, eingetretenen Schäden oder sonstigen Einwirkungen auf das Kulturdenkmal möglichst umgehend zu unterrichten. Ebenfalls sind Veränderungen in den Eigentumsverhältnissen unverzüglich mitzuteilen, bedürfen jedoch keiner Genehmigung durch die Denkmalschutzbehörden (bei Veräußerungen sind die bisherigen Eigentümerinnen und Eigentümer für die unverzügliche Mitteilung an das Landesamt für Denkmalpflege verantwortlich). Personen, die das Kulturdenkmal nutzen, verwalten, baulich betreuen oder die sonst darüber verfügen, sind auf die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes hinzuweisen.

Wenn Fragen auftreten, die mit dem Denkmalschutz und der denkmalpflegerischen Behandlung des Kulturdenkmals zusammenhängen, stehen das Landesamt für Denkmalpflege als Fachbehörde sowie die Untere Denkmalschutzbehörde für Auskünfte und Beratung zur Verfügung.

Es wird empfohlen, dieses Dokument bei den Grundstückspapieren aufzubewahren und bei einem Eigentümerwechsel dem Rechtsnachfolger auszuhändigen, da der Denkmalschutz hiervon unberührt bleibt und die angegebenen Bestimmungen für die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer (Besitzerinnen, Besitzer oder sonst Verfügungsberechtigte) weiter gelten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein, der Landeskonservator, Sartori & Berger Speicher, Wall 47/51 in 24103 Kiel, einzureichen.

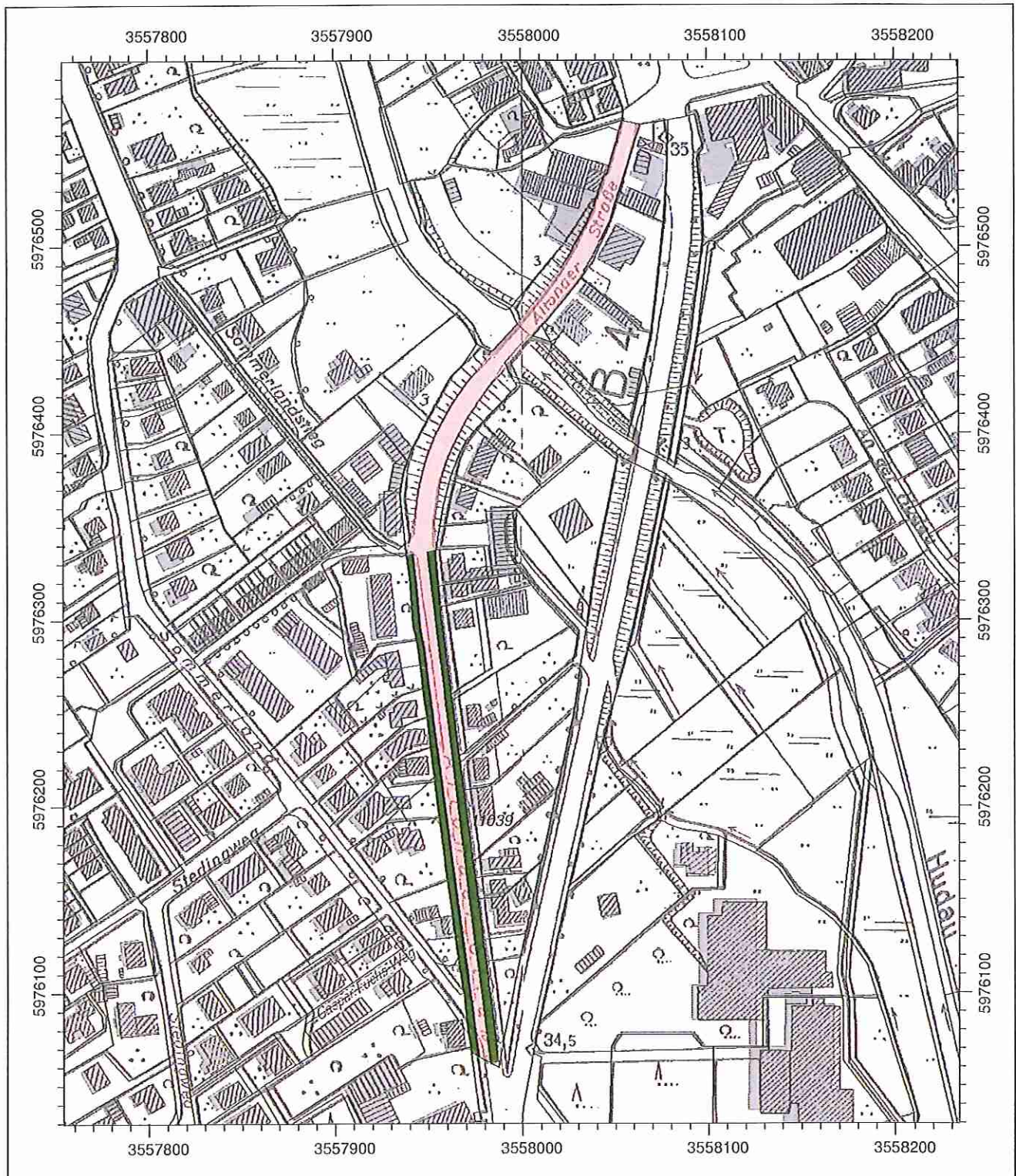


Dr. Michael Paarmann



Anlage zur Denkmalschutzverfügung

Kreis Segeberg, Stadt Bad Bramstedt, Altonaer Straße - Pflasterstraße mit Lindenallee



- Ensemble mit Objektnr.
- Baudenkmale (Einzeldenkmale) mit Objektnr.
- Baudenkmale (Flächen) mit Objektnr.
- Gartendenkmale (Elemente) mit *Objektnr.*
- Gartendenkmale (Flächen) mit *Objektnr.*
- Gewässer mit *Objektnr.*
- Gebäude (ALK)
- Flurstücke (ALK)

**Landesamt für Denkmalpflege
Schleswig Holstein**



Stand: 13. September 2011
 Projektion: Gauß-Krüger
 Kartenhintergrund: DGK 5

Maßstab: 1:3.000

